

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(SCHULSTEMPEL)

ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN <input checked="" type="checkbox"/>
--

A N T R A G

**AUF ÜBERNAHME DER BEFÖRDERUNGSKOSTEN GEM. § 161 SCHULGESETZ
BEI BENUTZUNG ÖFFENTLICHER ODER PRIVATER VERKEHRSMITTEL**

A) SCHÜLERIN/SCHÜLER

NAME: VORNAME: GEB. AM:

ANSCHRIFT:
(PLZ/STADT/GEMEINDE) (STADT-/ORTSTEIL) (STRASSE) (HAUS-NR.)

TELEFON:

BANKVERBINDUNG:
(KONTONUMMER) (BANKLEITZAHL) (GELDINSTITUT) (NAME DES KONOTINHABERS)

ANSCHRIFT DES GESETZLICHEN VERTRETERS:

NAME: VORNAME:

STRASSE: HAUSNUMMER:

POSTLEITZAHL: WOHNORT:

B) BESUCHTE SCHULE

1.

GRUNDSCHULE	HAUPTSCHULE, HAUPTSCHULZWEIG EINER SCHULFORMBEZOGENEN GESAMTSCHULE	REASCHULE, REALSCHULZWEIG EINER SCHULFORMBEZOGENEN GESAMTSCHULE
GYMNASIUM, GYMNASIUM EINER SCHULFORMBEZOGENEN GESAMTSCHULE	SCHULFORMÜBERGREIFENDE GESAMTSCHULE (INTEGRIERTE GESAMTSCHULE)	GRUNDSTUFE DER BERUFSSCHULE (1. AUSBILDUNGSJAHR)
BERUFSGRUNDBILDUNGSJAHR	BERUFSVORBEREITUNGSJAHR	1. JAHR DER ZWEIJÄHRIGEN BERUFSFACHSCHULE
1. JAHR EIBE-LEHRGANG	SCHULE FÜR LERNHILFE	FÖRDERSTUFE EINER SCHULFORMBEZOGENEN GESAMTSCHULE

2. AB MONAT: SCHULJAHR: KLASSENBEZEICHNUNG:

3. NUR FÜR GRUNDSCHÜLERINNEN/GRUNDSCHÜLER:

3.1 ES WIRD EINE ANDERE ALS DIE ÖRTLICH ZUSTÄNDIGE SCHULE BESUCHT

- KOPIE DER GESTATTUNG GEM. § 66 SCHG. BEIFÜGEN -

4. NUR FÜR SCHÜLERINNEN/SCHÜLER WEITERFÜHRENDER ALLGEMEINBILDENDER SCHULEN:

4.1 ALS BILDUNGSABSCHLUSS AM ENDE DER MITTELSTUFE WIRD ANGESTREBT:

HAUPTSCHULABSCHLUSS REALSCHULABSCHLUSS GYMNASIALABSCHLUSS

4.2 EINE NÄHER GELEGENE SCHULE MIT DEM ANGESTREBTEN BILDUNGSABSCHLUSS AM ENDE DER MITTELSTUFE KANN NICHT BESUCHT WERDEN, WEIL IHRE AUFNAHMEKAPAZITÄT ERSCHÖPFT IST

5. NUR FÜR SCHÜLERINNEN/SCHÜLER BERUFLICHER SCHULEN:

5.1 **VORBILDUNG:** HAUPTSCHULABSCHLUSS REALSCHULABSCHLUSS GYMNASIALABSCHLUSS

5.2 FACHRICHTUNG DER ZWEIJÄHRIGEN BERUFSFACHSCHULE:

.....

5.3 BERUFSFELD DES BERUFSGRUNDBILDUNGSJAHRES/BERUFSVORBEREITUNGSJAHRES:

.....

C) BESTÄTIGUNG DURCH DIE SCHULE

DIE ÜBER DEN SCHULBESUCH GEMachten ANGABEN TREFFEN ZU.

.....
(DATUM)

.....
(UNTERSCHRIFT DER SCHULE)

D) SCHULWEG

1. NUR FÜR SCHÜLERINNEN/SCHÜLER DER JAHRGANGSSTUFE 1 - 4

1.1. DER KÜRZESTE VERKEHRSÜBLICHE FUSSWEG ZWISCHEN WOHNUNG UND SCHULE BETRÄGT **MEHR ALS 2 KM**

JA NEIN

1.2 DER SCHULWEG BETRÄGT WENIGER ALS 2 KM, DIE BEFÖRDERUNG IST ABER NOTWENDIG, WEIL

- A) DER SCHULWEG BESONDERS GEFÄHRLICH IST (BEGRÜNDUNG AUF BESONDEREM BLATT)
- B) EINE NICHT NUR VORÜBERGEHENDE KÖRPERLICHE ODER GEISTIGE BEHINDERUNG VORLIEGT (ÄRZTL. ATTEST IST BEIZUFÜGEN)

1.3. NUR FÜR SCHÜLERINNEN/SCHÜLER DER JAHRGANGSSTUFE 5 - 10 UND DER BERUFLICHEN SCHULEN

1.4 DER KÜRZESTE VERKEHRSÜBLICHE FUSSWEG ZWISCHEN WOHNUNG UND SCHULE BETRÄGT **MEHR ALS 3 KM**

JA NEIN

1.5 DER SCHULWEG BETRÄGT WENIGER ALS 3 KM, DIE BEFÖRDERUNG IST ABER NOTWENDIG WEIL,

- A) DER SCHULWEG BESONDERS GEFÄHRLICH IST (BEGRÜNDUNG AUF BESONDEREM BLATT)
- B) EINE NICHT NUR VORÜBERGEHENDE KÖRPERLICHE ODER GEISTIGE BEHINDERUNG VORLIEGT (ÄRZTL. ATTEST IST BEIZUFÜGEN)

2. NUR FÜR SCHÜLERINNEN/SCHÜLER DER GRUNDSTUFE DER BERUFSSCHULE

2.1 NAME UND ANSCHRIFT DES **AUSBILDUNGSBETRIEBES/DER AUSBILDUNGSSTÄTTE:**

.....

GENAUE BERUFSBEZEICHNUNG:

.....

2.2 DIE FAHRTKOSTEN ZUR BERUFSSCHULE WERDEN VOM AUSBILDUNGSBETRIEB ÜBERNOMMEN

JA NEIN

2.3 DER SCHULWEG DECKT SICH MIT DEM WEG ZUM AUSBILDUNGSBETRIEB/ZUR ARBEITSSTÄTTE

JA NEIN TEILWEISE

2.4 WENN TEILWEISE

VON BIS

2.5 BEFÖRDERUNGSMITTEL, MIT DEM GEWÖHNLICH DER WEG ZUM **AUSBILDUNGSBETRIEB** ZURÜCKGELEGT WIRD:

.....

2.6 DER UNTERRICHT FINDET STATT IN TEILZEITFORM

WÖCHENTLICH **EINMAL** AM IN DER ZEIT VON UHR BIS UHR

WÖCHENTLICH **ZWEIMAL** AM IN DER ZEIT VON UHR BIS UHR

WÖCHENTLICH **14-TÄGIG** AM IN DER ZEIT VON UHR BIS UHR

IN VOLLZEITFORM (BLOCKUNTERRICHT)

VON BIS
(DATUM DES BEGINNS) (DATUM DES ENDES)

VON BIS
(DATUM DES BEGINNS) (DATUM DES ENDES)

VON BIS
(DATUM DES BEGINNS) (DATUM DES ENDES)

E) BEI BENUTZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSMITTEL

1. BENUTZTES ÖFFENTLICHES VERKEHRSMITTEL

DEUTSCHE BAHN AG-SCHIENE

DEUTSCHE BAHN-AG-SCHIENE UND BUS (KOMBINIERT)

BUS

SONSTIGE VERKEHRSMITTEL:
(NAME)

1.1. FAHRSTRECKE VOM EINSTIEG (HALTESTELLE/BAHNHOF) BIS AUSSTIEG:

VON BIS

ÜBER

1.2 ES WIRD EIN WEITERES ÖFFENTLICHES VERKEHRSMITTEL FÜR DEN SCHULWEG BENUTZT

JA

NEIN

NAME DES ZWEITEN VERKEHRSMITTELS:

VON BIS

1.3 DIE BEGLEITUNG DER SCHÜLERIN/DES SCHÜLERS IST AUFGRUND IHRER/SEINER NICHT NUR VORÜBERGEHENDEN
KÖRPERLICHEN ODER GEISTIGEN BEHINDERUNG NOTWENDIG

F) BEI BENUTZUNG EINES PRIVATEN KRAFTFAHRZEUGES

1. EINE NICHT NUR VORÜBERGEHENDE KÖRPERLICHE ODER GEISTIGE BEHINDERUNG LÄSST DIE BENUTZUNG EINES
ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELS ODER EINES BUSSES NICHT ZU (ATTEST IST BEIZUFÜGEN)

.....
(ART DER BEHINDERUNG)

2. EINE ÖFFENTLICHE VERKEHRS- BZW. BUSVERBINDUNG ZWISCHEN WOHNUNG UND SCHULE BESTEHT NICHT

BESTEHT NUR ZWISCHEN UND

3. DIE SCHÜLERIN /DER SCHÜLER WIRD BEFÖRDERT

3.1 ZUR NÄCHSTGELEGENEN HALTESTELLE EINES ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELS

3.2 ZUR SCHULE

3.3 MIT DEM EIGENEN KRAFTFAHRZEUG

3.4 UNTER BENUTZUNG EINES FREMDEN KRAFTFAHRZEUGES

3.5 HALTER DES BENUTZTEN KRAFTFAHRZEUGES:

NAME, VORNAME:

STRASSE:

WOHNORT:

3.6 TYP DES BENUTZTEN KRAFTFAHRZEUGES:

PKW

MOTORRAD

MOPED

MOFA

3.7 ES WERDEN FOLGENDE SCHÜLERINNEN/SCHÜLER REGELMÄSSIG MITBEFÖRDERT:

NAME, VORNAME:
STRASSE:
WOHNORT
BESUCHTE SCHULE:
KLASSE:

4. DIE KÜRZESTE EINFACHE FAHRSTRECKE BETRÄGT KM.

5. DIE PRIVATE BEFÖRDERUNG DER SCHÜLERIN/DES SCHÜLERS ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH AUS DIESEM GRUND

JA

NEIN

6. DIE SCHÜLERIN/DER SCHÜLER WIRD MITGENOMMEN AUF EINER FAHRT, DIE OHNEHIN DURCHZUFÜHREN IST

JA

NEIN

VON WEM ?
(Name, Anschrift)

ICH VERSICHERE, DASS MEINE ANGABEN RICHTIG UND VOLLSTÄNDIG SIND. MIR IST BEKANNT, DASS UNRICHTIGE ODER UNVOLLSTÄNDIGE ANGABEN STRAFRECHTLICH VERFOLGT WERDEN KÖNNEN UND DASS ZU UNRECHT GEZAHLTE BETRÄGE ZURÜCKGEFORDERT WERDEN.

VON DEN DATENSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN AUF DER RÜCKSEITE DES MERKBLATTES HABE ICH KENNTNIS GENOMMEN.

.....
(ORT, DATUM)

.....
(UNTERSCHRIFT DES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER DER VOLLJÄHRIGEN SCHÜLERIN/DES VOLLJÄHRIGEN SCHÜLERS)

ARBEITSVERMERK (NUR VOM SACHBEARBEITER AUSZUFÜLLEN)

Benachrichtigung nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDsG):

Der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung des Fachgebietes 8.2.3 Verkehr (ÖPNV) des Werra-Meißner-Kreises dient der Abwicklung der Anträge auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten.

Es werden nur Daten gespeichert, die in den Anträgen auf Übernahme bzw. Erstattung der Schülerbeförderungskosten angegeben werden:

- Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Merkmale über den Besuch der Schule/des Ausbildungsbetriebes
- Bankverbindung
- Angaben zur Fahrtkostenerstattung
- Kosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Kosten bei Benutzung privater Verkehrsmittel
- Schulhalbjahr sowie besuchte Klasse
sowie die sich daraus ergebende
- Höhe des Erstattungsbetrages (entfällt bei Ausgabe von Schülerjahreskarten).

Die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 161 Hess. Schulgesetz (HSchG) erforderlich.

Betroffen sind alle Schülerinnen/Schüler, die einen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gemäß § 161 Hess. Schulgesetz (HSchG) stellen.

Dem im Antrag angegebenen Geldinstitut werden zwecks Zahlung der Schülerbeförderungskosten folgende Daten übermittelt:

- Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Bankverbindung und Höhe des Erstattungsbetrages.

Alle gespeicherten personenbezogenen Daten werden 1 Jahr nach Beendigung der Anspruchsberechtigung gelöscht.

**Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
- Fachgebiet 8.2.3 Verkehr (ÖPNV) -**

MERKBLATT

über das Erstattungsverfahren der Schülerbeförderungskosten gem. § 161 HSchG (Hessisches Schulgesetz)

Rechtsgrundlage zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist § 161 HSchG Hessisches Schulgesetz. Hiernach werden, sofern der Schulweg unzumutbar ist, die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen in der Grundstufe (Primarstufe) und in der Mittelstufe (Sekundarstufe), der Grundstufe der Berufsschule, des ersten Jahres der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, auf Antrag zur zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule erstattet.

Zumutbar ist der verkehrsübliche Schulweg bei Schülerinnen/Schülern der Klassen 1 - 4, wenn er in der einfachen Entfernung bis zu 2 km beträgt und bei Schülerinnen/Schülern ab der Klasse 5, wenn er in der einfachen Entfernung bis zu 3 km beträgt.

Die Schülerin/der Schüler hat keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Es werden keine Fahrtkosten erstattet, wenn die Schülerin/der Schüler mit einem privatem Verkehrsmittel befördert wird, obwohl ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden könnte. Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht vertretbar, kann die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug als notwendig anerkannt werden.

Die Anträge auf Übernahme der Beförderungskosten (Grundanträge) sind durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen/Schüler auszufüllen und bei der Schule abzugeben.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt auf Antrag (Erstattungsantrag) halbjährlich rückwirkend jeweils für die Zeit vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07. Erstattet werden jedoch nur die kostengünstigsten Fahrscheine (z. B. bei Teilzeitschülern 5erTickets und bei Vollzeitschülern die jeweils günstigsten Zeitkarten). Es ist notwendig, dass man vor Beginn des Schuljahres individuell prüft, welche Fahrscheinformen gewählt werden müssen, damit man mit dem geringsten Kostenaufwand im Schuljahr zwischen Wohnung und Schule fährt.

Die **Erstattungsanträge** - sie werden auf Anforderung über die Schule zur Verfügung gestellt - sind nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes mit den Fahrbelegen bei der Schule abzugeben.

Die Fahrbelege sind daher zu sammeln und den Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten beizufügen. Ohne Fahrbelege kann eine Erstattung der Fahrtkosten nicht erfolgen.

Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto.

Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen/Schülern nur erstattet, wenn die Erstattung **spätestens bis zum 31.12. des Jahres** beantragt wird, **in dem das Schuljahr endet.**

Ändern sich die Voraussetzungen zur Übernahme der Beförderungskosten (z. B. durch Umzug, Schulwechsel oder Wechsel des Schulzweiges) muss erneut ein Grundantrag gestellt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Naujoks, Fachgebiet 8.2.3 Verkehr (ÖPNV), beim Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Honer Str. 49, 37269 Eschwege (Telefon: 05651 302-4863).

**Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
- Fachgebiet 8.2.3 Verkehr (ÖPNV) -**